



Landesjugendordnung des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Fassung 23.02.2020

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Die Organe
- § 5 Der Landesjugendtag
- § 6 Aufgaben des Landesjugendtages
- § 7 Der Landesjugendbeirat
- § 8 Landesjugendvorstand
- § 9 Änderung der Landesjugendordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder und die in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder des SVBB bilden die Schützenjugend Berlin-Brandenburg (SJBB).

In der SJBB sind alle Geschlechter gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jedoch in der Jugendordnung die männliche Sprachform aufgeführt.

Sofern nicht explizit unterschieden wird, sind alle Funktionen in der gleichen Form für weibliche, männliche und diverse Personen anzuwenden.

§ 2 – Zweck

Die SJBB strebt an:

1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender junger Menschen zu fördern und zu bilden, zur internationalen Verständigung durch Wettkämpfe und persönliche Begegnungen im Geiste der olympischen Ideen beizutragen.
3. in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die Jugendarbeit der Gilden, Vereine und Kreise zu unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen wahrzunehmen und jugend- und gesellschaftspolitisch zu vertreten.
4. Eltern, Bildungseinrichtungen und weitere Interessierte in allen Jugendfragen und in fachlichen Belangen des Schießsports und des Schützenwesens zu beraten.

§ 3 – Grundsätze

1. Die SJBB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVBB und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr bereitgestellten Mittel. Dies erfolgt im Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gemäß der Satzung des SVBB.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein
3. Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich unter anderem charakterisieren durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.
4. Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Hinblick des Schutzes junger Menschen, sind einzuhalten.

§ 4 - Die Organe

Die Organe sind:

- a. der Landesjugendtag als oberstes Organ
- b. der Landesjugendbeirat
- c. der Landesjugendvorstand

§ 5 - Der Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten
 - b. dem Landesjugendbeirat und
 - c. dem Landesjugendvorstand

2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage.

Der ordentliche Landesjugendtag findet einmal jährlich, außerordentliche Landesjugendtage finden nach Bedarf statt.

Außerordentliche Landesjugendtage sind auf Antrag des Landesjugendvorstandes oder auf Antrag des Landesjugendbeirates, oder sofern 10% der jugendlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellen, einzuberufen.

3. Die Einladung erfolgt vom Jugendvorstand schriftlich mind. 4 Wochen vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Landesjugendtage können mit einer Frist von 14 Tagen vom Landesjugendvorstand einberufen werden. Außerordentliche Landesjugendtage dienen zur Entscheidung in akuten Fällen. Die mit der Einladung veröffentlichte Tagesordnung ist verbindlich und weitere Anträge sind nicht zulässig.

4. Delegierte können alle Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder des SVBB sein.

5. Stimmrecht haben die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und des Landesjugendbeirates. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und des Landesjugendbeirates haben auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich und vor Ort wahrgenommen werden.

Die Gilden und Vereine entsenden zum Landesjugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres:

- a. bis zu 10 jugendlichen Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten, darüber hinaus
- b. für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten.
- c. der erste Delegierte darf das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Grundlage für die Berechnung der Delegierten, ist die Meldung an den Verband am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

Stimmvertretungen und Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

6. Anträge an den Landesjugendtag können von den Delegierten und den Organen des SJBB mit einer Frist von 21 Tagen vor dem Landesjugendtag an den Landesjugendvorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Dringlichkeit zustimmt.

Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 6 - Aufgaben des Landesjugendtages

1. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

- a. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- b. Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
- c. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes,
- d. Vorschlagsrecht für das Amt des Landesjugendleiters,
- e. Wahl der übrigen Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- f. Ernennung des Mitarbeiters für besondere Aufgaben
- g. Beschlussfassung zu Anträgen,
- h. Entlastung des Landesjugendvorstandes

2. Das aktive Wahlrecht gilt ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Für das Amt des Landesjugendsprechers sowie deren Stellvertreter gilt das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 7 - Der Landesjugendbeirat

1. Der Landesjugendbeirat besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
- b. den Kreisjugendleitern bzw. den Verantwortlichen des Kreises für die Jugend ggf. Kreisleitern

- c. dem Vizepräsident Sport
 - d. den Mitarbeitern für besondere Aufgaben und
 - e. den Jugendwarten bzw. Jugendleitern der Vereine.
2. Der Landesjugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand und kann von jedem Mitglied des Landesjugendbeirates beantragt werden.
 3. Der Landesjugendbeirat berät und beschließt mit einfacher Mehrheit über wichtige Fragen zwischen den Landesjugendtagen. Den Vorsitz führt der Landesjugendleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstandes.
 4. Der Landesjugendbeirat bildet bei Bedarf Ausschüsse.

§ 8 – Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Landesjugendleiter,
 - b. dem stellvertretenden Landesjugendleiter,
 - c. 3 Landesjugendsprechern, wobei mindestens ein weibliches und ein männliches Geschlecht vertreten sein muss,
 - d. bis zu 3 stellvertretenden Landesjugendsprechern, wobei die Vertretung geschlechtsbezogen erfolgen soll,
 - e. bis zu 3 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden vom Landesjugendtag gewählt.
 Der Landesjugendleiter, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.
 Die Landesjugendsprecher und deren Stellvertreter werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
 Die Wahl des Landesjugendleiters muss in schriftlicher Form erfolgen, die weiteren Ämter sollten in offener bzw. nur auf Antrag von mind. einem Delegierten in schriftlicher Form erfolgen.
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds und nicht besetzten Ämtern erfolgt eine Ersatzwahl beim nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag.
3. Die Landesjugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 Die Stellvertreter dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Der Landesjugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des SVBB zuständig.
5. Der Landesjugendleiter vertritt die Belange der SJBB in den Gremien des SVBB, des DSB bzw. DSJ, sowie bei weiteren übergeordneten Institutionen des Sports.
 Bei Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Landesjugendvorstandes vertreten.

6. Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf jedoch mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

§ 9 - Änderung der Landesjugendordnung

Die Landesjugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendtages geändert werden und müssen in der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Änderung ist durch die Delegiertenversammlung des SVBB zu bestätigen.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Landesjugendordnung ist mit der Bestätigung der jeweils neuesten Änderungen durch die Delegiertenversammlung des SVBB ab dem Tage der Delegiertenversammlung gültig und für alle Mitglieder des SVBB verbindlich.